

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den xxx
K(20...)yyy endgültig

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entwurf

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom [...]

über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln², insbesondere auf Artikel 40,

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 ist die Kommission ermächtigt, Artikel 101 Absatz 3 AEUV (früher Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, davor Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag) durch Verordnung auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen und die eine Spezialisierung einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden zum Gegenstand haben.
- (2) Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 hat die Kommission in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen³ erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- (3) Eine neue Verordnung sollte sowohl den Wettbewerb wirksam schützen als auch den Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten. Mit Blick auf diese beiden Ziele ist darauf zu achten, dass die behördliche Aufsicht und der rechtliche Rahmen soweit

¹ ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 46.

² ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 3.

wie möglich vereinfacht werden. Wird ein gewisser Grad an Marktmacht nicht erreicht, so kann im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die positiven Auswirkungen von Spezialisierungsvereinbarungen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb aufwiegen.

- (4) Für die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 AEUV durch Verordnung ist es nicht erforderlich, die Vereinbarungen zu definieren, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen können. Bei der Prüfung einzelner Vereinbarungen nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV sind mehrere Faktoren, insbesondere die Struktur des relevanten Marktes, zu berücksichtigen.
- (5) Die Gruppenfreistellung sollte nur Vereinbarungen zugutekommen, von denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen.
- (6) Vereinbarungen über die Spezialisierung in der Produktion tragen am ehesten zur Verbesserung von Produktion und Vertrieb von Waren bei, wenn die Parteien komplementäre Fähigkeiten, Vermögenswerte oder Tätigkeiten einbringen, weil sie dann durch die Konzentration auf die Herstellung bestimmter Produkte rationeller arbeiten und die betreffenden Produkte preisgünstiger anbieten können. Dies gilt im Allgemeinen auch für Vereinbarungen über die Spezialisierung in der Vorbereitung von Dienstleistungen. In einer Wettbewerbssituation ist zu erwarten, dass die Verbraucher am entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden.
- (7) Derartige Vorteile können sich gleichermaßen ergeben aus Vereinbarungen, mit denen eine Partei zugunsten einer anderen ganz oder teilweise auf die Herstellung bestimmter Waren oder die Vorbereitung bestimmter Dienstleistungen verzichtet („einseitige Spezialisierung“), aus Vereinbarungen, mit denen jede Partei zugunsten einer anderen ganz oder teilweise auf die Herstellung bestimmter Waren oder die Vorbereitung bestimmter Dienstleistungen verzichtet („gegenseitige Spezialisierung“), und aus Vereinbarungen, mit denen sich die Parteien verpflichten, bestimmte Waren nur gemeinsam herzustellen oder bestimmte Dienstleistungen nur gemeinsam vorzubereiten („gemeinsame Produktion“).
- (8) Die Anwendung dieser Verordnung auf Vereinbarungen über die einseitige und die gegenseitige Spezialisierung sollte auf Vereinbarungen zwischen Parteien beschränkt werden, die auf demselben sachlich relevanten Markt bzw. denselben sachlich relevanten Märkten tätig sind. Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion sollten unter diese Verordnung fallen, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien bereits auf demselben sachlich relevanten Markt bzw. denselben sachlich relevanten Märkten tätig sind. Die Gruppenfreistellung sollte auch für Bestimmungen in Spezialisierungsvereinbarungen über die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung diesbezüglicher Lizenzen an eine oder mehrere der Parteien gelten, sofern diese Bestimmungen nicht Hauptgegenstand der Vereinbarungen sind, sich aber unmittelbar auf ihre Umsetzung beziehen und dafür erforderlich sind, sowie für bestimmte damit zusammenhängende Bezugs- und Absatzabsprachen.
- (9) Damit die Vorteile der Spezialisierung zum Tragen kommen, ohne dass sich eine Partei ganz aus dem der Produktion nachgelagerten Markt zurückzieht, sollten

Vereinbarungen über die einseitige und die gegenseitige Spezialisierung nur unter diese Verordnung fallen, sofern sie Liefer- und Bezugsverpflichtungen enthalten oder einen gemeinsamen Vertrieb vorsehen. Die Liefer- und Bezugsverpflichtungen können ausschließlicher Art sein, müssen es aber nicht.

- (10) Solange der auf die Parteien entfallende Anteil am relevanten Markt für die Produkte, die Gegenstand einer Spezialisierungsvereinbarung im Sinne dieser Verordnung sind, 20 % nicht überschreitet, kann davon ausgegangen werden, dass solche Vereinbarungen im Allgemeinen einen wirtschaftlichen Nutzen in Form von Größen- oder Verbundvorteilen oder besseren Produktionstechniken unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn mit sich bringen. Handelt es sich jedoch bei den Produkten, die Gegenstand einer Spezialisierungsvereinbarung sind, um Zwischenprodukte, die eine oder mehrere der Parteien ganz oder teilweise intern für die Produktion nachgelagerter Produkte verwenden, die von diesen Parteien auf dem Handelsmarkt verkauft werden, so sollte auch der auf die Parteien entfallende Anteil am relevanten Handelsmarkt für diese nachgelagerten Produkte 20 % nicht überschreiten, um der Gefahr einer Abschottung des Marktes für Vorleistungen vorzubeugen. Es kann jedoch nicht generell davon ausgegangen werden, dass Spezialisierungsvereinbarungen unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen oder die Voraussetzungen des Artikel 101 Absatz 3 AEUV nicht erfüllen, wenn die in dieser Verordnung festgelegte Marktanteilsschwelle überschritten ist. In diesem Fall muss die Spezialisierungsvereinbarung einer Einzelfallprüfung nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV unterzogen werden.
- (11) Diese Verordnung sollte keine Vereinbarungen freistellen, die Beschränkungen enthalten, die für die genannten positiven Auswirkungen nicht unerlässlich sind. Bestimmte schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen wie die Festsetzung von Preisen für Dritte, die Beschränkung von Produktion oder Absatz und die Zuweisung von Märkten oder Kundengruppen sollten ohne Rücksicht auf den Marktanteil der Parteien grundsätzlich von dem mit dieser Verordnung gewährten Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung ausgeschlossen werden.
- (12) Durch die Marktanteilsschwelle, den Ausschluss bestimmter Vereinbarungen von der Gruppenfreistellung und die Voraussetzungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, ist in der Regel sichergestellt, dass Vereinbarungen, auf die die Gruppenfreistellung Anwendung findet, den Parteien nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren oder Dienstleistungen den Wettbewerb auszuschalten.
- (13) Nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln kann die Kommission den Rechtsvorteil dieser Verordnung entziehen, wenn sie in einem bestimmten Fall feststellt, dass eine unter die Freistellung nach Artikel 2 fallende Vereinbarung Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn insbesondere wegen der Marktstellung anderer Marktteilnehmer oder wegen Verbindungen zwischen anderen Marktteilnehmern aufgrund paralleler Spezialisierungsvereinbarungen der relevante Markt sehr konzentriert ist und kaum Wettbewerb besteht.

- (14) Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ermächtigt die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden, den Rechtsvorteil dieser Verordnung für das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder ein Teilgebiet dieses Mitgliedstaats zu entziehen, wenn sie in einem bestimmten Fall feststellen, dass eine unter die Freistellung nach Artikel 2 fallende Vereinbarung im Gebiet dieses Mitgliedstaats oder in einem Teilgebiet dieses Mitgliedstaats, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, Wirkungen hat, die mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV unvereinbar sind.
- (15) Um den Abschluss von Spezialisierungsvereinbarungen zu erleichtern, die sich auf die Struktur der beteiligten Unternehmen auswirken können, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf 12 Jahre festgesetzt werden.
- (16) Die Anwendung von Artikel 102 AEUV bleibt von dieser Verordnung unberührt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Vereinbarung“ ist eine Vereinbarung, ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder eine abgestimmte Verhaltensweise;
2. „Parteien“ sind die an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen und die jeweils mit diesen verbundenen Unternehmen;
3. „verbundene Unternehmen“ sind:
 - a) Unternehmen, in denen ein an der Vereinbarung beteiligtes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar
 - i) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Stimmrechte auszuüben,
 - ii) die Befugnis hat, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichts- oder Leitungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, oder
 - iii) das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen;
 - b) Unternehmen, die in einem an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben;
 - c) Unternehmen, in denen ein unter Buchstabe b genanntes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat;
 - d) Unternehmen, in denen ein an der Vereinbarung beteiligtes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren der unter den Buchstaben a, b und c

genannten Unternehmen oder in denen zwei oder mehr der zuletzt genannten Unternehmen gemeinsam die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben;

- e) Unternehmen, in denen die folgenden Unternehmen gemeinsam die unter Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse haben:
 - i) an der Vereinbarung beteiligte Unternehmen oder jeweils mit diesen verbundene Unternehmen im Sinne der Buchstaben a bis d oder
 - ii) eines oder mehrere der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen oder eines oder mehrere der mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne der Buchstaben a bis d und ein oder mehrere dritte Unternehmen;
- 4. „Produkt“ ist eine Ware und/oder eine Dienstleistung in Form eines Zwischen- oder eines Endprodukts, mit Ausnahme von Vertriebs- und Mietleistungen;
- 5. „Produktion“ ist die Herstellung von Waren oder die Vorbereitung von Dienstleistungen, auch im Wege der Vergabe von Unteraufträgen;
- 6. „Vorbereitung von Dienstleistungen“ umfasst die der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden vorgelagerten Tätigkeiten;
- 7. „relevanter Markt“ ist der sachlich und räumlich relevante Markt bzw. sind die sachlich und räumlich relevanten Märkte, zu dem bzw. denen die Spezialisierungsprodukte gehören, sowie im Falle von Spezialisierungsprodukten in Form von Zwischenprodukten, die eine oder mehrere der Parteien ganz oder teilweise intern für die Produktion nachgelagerter Produkte verwenden, auch der sachlich und räumlich relevante Markt bzw. die sachlich und räumlich relevanten Märkte, zu dem bzw. denen die nachgelagerten Produkte gehören;
- 8. „Spezialisierungsprodukte“ sind Produkte, die Gegenstand einer Spezialisierungsvereinbarung sind;
- 9. „nachgelagerte Produkte“ sind Produkte, für die die Spezialisierungsprodukte von einer oder mehreren der Parteien als Vorleistung verwendet werden und die von diesen Parteien auf dem Handelsmarkt verkauft werden;
- 10. „Wettbewerber“ ist ein tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerber;
- 11. „tatsächlicher Wettbewerber“ ist ein Unternehmen, das auf demselben relevanten Markt tätig ist;
- 12. „potenzieller Wettbewerber“ ist ein Unternehmen, bei dem realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass es als Reaktion auf einen geringen, aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb von höchstens drei Jahren die zusätzlichen Investitionen tätigen oder sonstigen Umstellungskosten auf sich nehmen würde, die erforderlich wären, um in den relevanten Markt einzusteigen;

13. „Alleinbelieferungsverpflichtung“ ist die Verpflichtung, das Produkt, das Gegenstand der Spezialisierungsvereinbarung ist, nicht an einen Wettbewerber zu liefern, es sei denn, er ist Partei der Vereinbarung;
14. „Alleinbezugsverpflichtung“ ist die Verpflichtung, das Produkt, das Gegenstand der Spezialisierungsvereinbarung ist, nur von der Partei zu beziehen, die sich zu seiner Lieferung verpflichtet;
15. der Vertrieb erfolgt „gemeinsam“, wenn die Parteien
 - a) die Produkte über ein gemeinsames Team, eine gemeinsame Organisation oder ein gemeinsames Unternehmen vertreiben oder
 - b) einen Dritten zum Vertriebshändler mit oder ohne Ausschließlichkeitsbindung ernennen, sofern der Dritte kein Wettbewerber ist;
16. „Vertrieb“ umfasst die Erbringung von Dienstleistungen.

Artikel 2

Freistellung

- (1) Nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV und nach Maßgabe dieser Verordnung gilt Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht für die folgenden Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Parteien, die die Bedingungen betreffen, unter denen sich diese Parteien auf die Produktion von Produkten spezialisieren (nachstehend „Spezialisierungsvereinbarungen“ genannt):
 - a) Vereinbarungen über die einseitige Spezialisierung zwischen zwei auf demselben sachlich relevanten Markt bzw. denselben sachlich relevanten Märkten tätigen Parteien, mit denen sich die eine Vertragspartei verpflichtet, die Produktion bestimmter Produkte ganz oder teilweise einzustellen oder von deren Produktion abzusehen und diese Produkte von der anderen Partei zu beziehen, die sich ihrerseits verpflichtet, diese Produkte zu produzieren und zu liefern, oder
 - b) Vereinbarungen über die gegenseitige Spezialisierung zwischen zwei oder mehr auf demselben sachlich relevanten Markt bzw. denselben sachlich relevanten Märkten tätigen Parteien, mit denen sich zwei oder mehr Parteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit verpflichten, die Produktion bestimmter, aber unterschiedlicher Produkte ganz oder teilweise einzustellen oder von deren Produktion abzusehen und diese Produkte von den anderen Parteien zu beziehen, die sich ihrerseits verpflichten, diese Produkte zu produzieren und zu liefern, oder
 - c) Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion, in denen sich zwei oder mehr Parteien dazu verpflichten, bestimmte Produkte gemeinsam zu produzieren.

Diese Freistellung gilt, soweit diese Spezialisierungsvereinbarungen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten, die unter Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen.

- (2) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt auch für Spezialisierungsvereinbarungen, deren Bestimmungen die Abtretung von Rechten des geistigen Eigentums oder die Erteilung diesbezüglicher Lizenzen an eine oder mehrere der Parteien vorsehen, sofern diese Bestimmungen nicht Hauptgegenstand der Vereinbarungen sind, sich aber unmittelbar auf ihre Umsetzung beziehen und dafür erforderlich sind.
- (3) Die Freistellung nach Artikel 1 gilt auch, wenn die Parteien
- a) im Rahmen einer Spezialisierungsvereinbarung eine Alleinbezugs- und/oder eine Alleinbelieferungsverpflichtung akzeptieren oder
 - b) die Produkte, die Gegenstand der Spezialisierungsvereinbarung sind, nicht selber vertreiben, sondern einen gemeinsamen Vertrieb vorsehen.

Artikel 3

Marktanteilsschwelle

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Anteil der Parteien an dem relevanten Markt insgesamt höchstens 20 % beträgt.

Artikel 4

Kernbeschränkungen

Die Freistellung nach Artikel 2 gilt nicht für Vereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar, für sich allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, auf die die Parteien Einfluss haben, Folgendes bezwecken:

- a) die Festsetzung der Preise für den Verkauf der Produkte an Dritte, ausgenommen die Festsetzung der Preise für direkte Abnehmer im Rahmen des gemeinsamen Vertriebs,
- b) die Beschränkung von Produktion oder Absatz, ausgenommen
 - Bestimmungen über die in Vereinbarungen über die einseitige oder die gegenseitige Spezialisierung festgelegten Produktmengen und die Festlegung der Kapazität und des Produktionsvolumens in Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion und
 - die Festlegung von Absatzzielen in Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion oder
- c) die Zuweisung von Märkten oder Kundengruppen.

Artikel 5

Anwendung der Marktanteilsschwelle

- (1) Für die Anwendung der Marktanteilsschwelle im Sinne des Artikels 3 gelten die folgenden Vorschriften:
 - a) Der Marktanteil wird anhand des Absatzwerts berechnet; liegen keine Angaben über den Absatzwert vor, so können zur Ermittlung des Marktanteils der Parteien Schätzungen vorgenommen werden, die auf anderen verlässlichen Marktdaten unter Einschluss der Absatzmengen beruhen.
 - b) Der Marktanteil wird anhand der Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.
 - c) Der Marktanteil der in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e genannten Unternehmen wird zu gleichen Teilen jedem Unternehmen zugerechnet, das die in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Rechte oder Befugnisse hat.
- (2) Beträgt der in Artikel 3 genannte Marktanteil ursprünglich nicht mehr als 20 % und überschreitet er anschließend diese Schwelle, jedoch nicht 25 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 im Anschluss an das Jahr, in dem die 20 %-Schwelle erstmals überschritten wurde, noch für zwei weitere aufeinanderfolgende Kalenderjahre.
- (3) Beträgt der in Artikel 3 genannte Marktanteil ursprünglich nicht mehr als 20 % und überschreitet er anschließend 25 %, so gilt die Freistellung nach Artikel 2 im Anschluss an das Jahr, in dem die Schwelle von 25 % erstmals überschritten wurde, noch für ein weiteres Kalenderjahr.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsvorteile dürfen nicht in der Weise miteinander verbunden werden, dass ein Zeitraum von zwei Kalenderjahren überschritten wird.

Artikel 6

Übergangszeitraum

Das Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV gilt in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nicht für bereits am 31. Dezember 2010 in Kraft befindliche Vereinbarungen, die zwar nicht die Freistellungskriterien dieser Verordnung, aber die Freistellungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 erfüllen.

Artikel 7

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am [...] 2011 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO